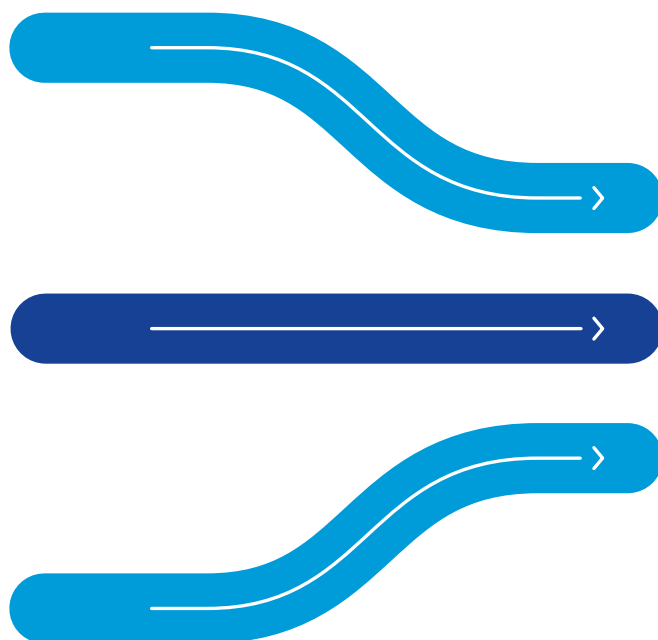


Legal News

Dezember 2020

Central- and Eastern Europe



Inhalt

| | | | | | |
|-----------------|--|----|------------------------------|---|----|
| Litauen | Klage gegen EU-Mobilitätspaket | 2 | Polen | Wichtige Änderungen im Baurecht | 12 |
| Ungarn | Die Bestimmungen zur 10-Tages-Quarantäne in Ungarn wurden geändert | 4 | Estland | Weg frei für umstrittene estnisches Rentenreform | 14 |
| Belarus | Einsatz von (noch) nicht registrierten Arzneimitteln in Sonderfällen | 6 | Deutschland | Lkw-Maut in Deutschland – Rückzahlungsansprüche in Millionenhöhe | 16 |
| Slowakei | Wesentliche Neuerungen im slowakischen Handelsrecht | 8 | Tschechische Republik | Verwendbarkeit von Videokonferenzen im Zivilprozess vor tschechischen Gerichten | 17 |
| Rumänien | Bedeutende Schritte zur Entbürokratisierung im Geschäftsumfeld | 10 | | | |

Klage gegen EU-Mobilitätspaket

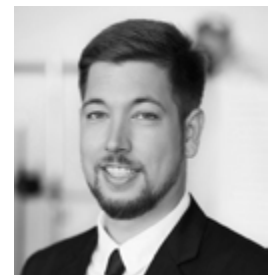
Litauen hat beim EuGH zwei Klagen eingereicht. Es ist das erste Mal, das Litauen einen solchen Schritt geht.

Wie bereits erwartet (https://www.bnt.eu/de/?option=com_content&view=article&id=3083&catid=219) hat die Republik Litauen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Klagen gegen das neue EU-Mobilitätspaket eingereicht. Im gleichen Zug wurde beantragt, die gegenwärtigen Bestimmungen bis zu einem Urteil auszusetzen.

Die erste Klage richtet sich gegen die Bestimmungen zur Rückkehrpflicht für Fahrzeuge an die Niederlassung des Transportunternehmens alle 8 Wochen sowie die viertägige „Abkühl“-Phase nach Kabotage-Fahrten (nach drei Kabotagefahrten muss das Fahrzeug das Land für mindestens vier Tage verlassen). Es wird befürchtet, dass westeuropäische Konkurrenten durch diese Regelungen bevorteilt werden, weil es für osteuropäische Transportunternehmen kaum mehr rentabel sein dürfte, westeuropäische Märkte zu bedienen, wenn Fahrer und Fahrzeuge in so kurzen Abständen in das Heimatland zurückkehren müssen. Auf der anderen Seite habe der EU-Gesetzgeber nach Ansicht Litauens keine ausreichend objektiven Gründe angegeben, die eine Notwendigkeit derartiger Regelungen rechtfertigen. Zudem seien Umweltaspekte nicht ausreichend in die Entscheidungen eingeflossen.

Hinzu kommt, dass die Rückkehrpflicht für Fahrer alle drei Wochen ihre Freizeit einschränken würde, da sie in ihrer Wahl eingeschränkt würden, selbst zu entscheiden, wo sie ihre Freizeit zwischen den Fahrten verbringen.

In der zweiten Klage geht Litauen vor allem gegen die Bestimmungen zur Entsendung von Arbeitnehmern vor. Die neuen Regelungen führten zu einer unterschiedlichen Behandlung von grenzüberschreitenden bilateralen Transporten und Kabotagebeförderungen. Nach Ansicht Litauens führt eine solche Unterscheidung zu unterschiedlichen Regeln und sozialen Garantien für die Arbeitnehmer, obwohl die Art der von ihnen ausgeführten Arbeit dieselbe ist.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Hans Lauschke
Associate

T +370 5 212 16 27
hans.lauschke@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Darüber hinaus seien die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen zur Umsetzung der im Paket vorgesehenen Maßnahmen viel zu knapp bemessen.

Gemeinsam mit Litauen klagen auch Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Malta.

Quelle:

Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Die Bestimmungen zur 10-Tages-Quarantäne in Ungarn wurden geändert

Die am 27 Oktober 2020 bekannt gemachten neuen Quarantänevorschriften verringern die Administration, bringen aber härtere Sanktionen mit sich.

Nach der bislang geltenden Regelung war bei der Einreise nach Ungarn noch ein behördlicher Beschluss zu erlassen. Die Häufigkeit solcher Fälle bedeutete jedoch eine extrem hohe administrative Belastung. Im Interesse der Entlastung und der schnelleren Informierung der Betroffenen ist es ab dem 28 Oktober 2020 nicht mehr erforderlich, eine behördliche Entscheidung über die Anordnung der Quarantäne zu treffen, sondern sind nach der ärztlichen Untersuchung die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a. die zur Quarantäne verpflichtete Person ist durch die Polizei über die Einhaltung der zehntägigen häuslichen-Quarantäne zu informieren, wenn die Untersuchung keinen Verdacht auf eine Infektion festgestellt hat,
- b. die zur Quarantäne verpflichtete Person hat der Polizei ihren genauen Quarantäneort mitzuteilen, an dem sie unmittelbar nach der Untersuchung unterkommt – die Mitteilung kann bis zu 24 Stunden vor der Untersuchung auch elektronisch erfolgen,
- c. je nach technischen Möglichkeiten muss eine Quarantäne-Applikation nach der Einreise heruntergeladen werden oder ist die Kontrolle vor Ort zu dulden.

Die häusliche Quarantäne kann nach den geltenden Regeln mit zwei negativen SARS-Cov-2 PCR-Tests, durchgeführt mit 48 Stunden Abstand, ersetzt werden. Die Quarantäne-Wohnung darf für die Zeit der Durchführung der Tests verlassen werden, wenn die zur Quarantäne verpflichtete Person mindestens 24 Stunden vor der Untersuchung den Ort und Zeitpunkt der Untersuchung bei der Polizei anmeldet und hierüber eine elektronische Bestätigung erhält. Die betroffene Person wird von der Quarantäne befreit, wenn sie die Ergebnisse der Untersuchungen d.h. die beiden negativen Tests elektronisch an die Polizei übersendet und über deren Zugang eine Bestätigung erhält.

Ab dem 12 November 2020 muss bei Verletzung der Quarantäne mit hohen Geldbußen gerechnet werden. Außer dem Verlassen der Quarantäne-Wohnung gilt auch als Verstoß, wenn



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Farkas Szabolcs
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
szabolcs.farkas@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

- a. die Reise zur Quarantäne-Wohnung grundlos abgebrochen wird,
- b. die Quarantäne-Software vor Ende der Quarantäne gelöscht, oder
- c. die Kontrolle vor Ort gehindert wird.

Bei einem Verstoß beträgt die Geldbuße zwischen 5 000-150 000 Forint (ca. 15-400 EUR), bei Wiederholung an demselben Tag höchstens 600 000 Forint (ca. 1 700 EUR). Gegen die Strafe ist kein Rechtsmittel gegeben.

Es ist angezeigt, sich über die o. g. Änderungen im Falle der Heim-, bzw. Einreise aus dem Ausland schon im Voraus zu informieren.

Quelle:

Gesetz Nr. CIV aus dem Jahr 2020 über einzelne Vorschriften und die Veränderung einzelner Regeln zu den epidemiologischen Maßnahmen

Verordnung Nr. 408 vom 30. 08. 2020 über die Reisebeschränkungen während der epidemiologischen Bereitschaftsphase

Einsatz von (noch) nicht registrierten Arzneimitteln in Sonderfällen

Neue Verordnung des Gesundheitsministeriums legt Verfahren und Voraussetzungen für den Einsatz nicht registrierter Arzneimittel als neue Behandlungsmethode fest

In Belarus werden auf Basis des Gesetzes «Über den Arzneimittelverkehr» (nachfolgend «Gesetz» genannt) durch Verordnung des Gesundheitsministeriums neben der neuen Variante der „bedingten Zulassung“ die Verwendung von sich noch in der klinischen Erprobung befindlichen Original-Arzneimittel zum Zwecke des frühzeitigen Zugangs zu neuen Behandlungsmethoden ermöglicht, wenn:

- diese zur Behandlung, medizinischen Prävention oder Diagnose von lebensbedrohlichen oder schweren Behinderungen hervorrufenden Krankheiten bestimmt sind;
- es keine wirksamen Methoden der medizinischen Versorgung für Patienten mit den obengenannten Krankheiten gibt;
- es keine registrierten Arzneimittel für die medizinische Versorgung von Patienten mit den obengenannten Krankheiten gibt;
- und der Nutzen der Verwendung dieser Arzneimittel das Risiko für die Gesundheit und das Leben von Patienten mit den obengenannten Krankheiten übersteigt.

Das Gesundheitsministerium hat dabei festgelegt, dass die medizinische Verwendung der obengenannten Arzneimittel auf Grundlage eines vom Arzneimittelhersteller oder seiner Repräsentanz in der Republik Belarus entwickelten Programmes zu erfolgen hat.

Das Programm wird vom Hersteller oder seiner Repräsentanz erstellt und dem Gesundheitsministerium eingereicht und beinhaltet eine Gesamtaufstellung von Aktivitäten, die unter anderem Informationen über:

- die Bezeichnung des Arzneimittels, dessen Indikationen für die Anwendung, Häufigkeit und Art der Anwendung;
- die Ergebnisse der klinischen Prüfungen des Arzneimittels;
- das Nutzen-Risiko-Verhältnis des Arzneimittels;



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Ulyana Kavalionak
Partner

T +375 17 203 94 55
ulyana.kavalionak@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk
Tel.: +370 5 212 16 27

- den Ablauf und die Fristen zur Umsetzung des Programms;
- die Anzahl der Patienten und Kriterien für Ihre Teilnahme am Programm (bzw. KO-Kriterien);
- die Anzahl des Arzneimittels;
- die Gesundheitsorganisationen, die am Programm teilnehmen;
- das Verfahren zur Information der Patienten und/oder gesetzlicher Vertreter über das Fehlen einer therapeutischen Alternative, die entstehenden Risiken, Einschränkungen und Vorteile des Arzneimittels;
- das Patientenmonitoring und Maßnahmen zur pharmakologischen Überwachung;
- die Lieferketten des Arzneimittels;
- sowie die Haftung für alle an der Durchführung des Programms beteiligten Personen bei Verstößen enthalten muss.

Nach Prüfung des Programms wird von einer speziellen Kommission des Gesundheitsministeriums über dessen Billigung oder Ablehnung entschieden. Die Entscheidungsfrist beträgt einen Monat.

Die Einfuhr der obengenannten Arzneimittel auf das Territorium der Republik Belarus setzt die Einholung einer Sondergenehmigung des "Zentrums für Untersuchungen und Tests im Gesundheitswesen" voraus.

Die Verordnung tritt am 20. November 2020 in Kraft.

Quelle:

Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP) 27.10.2020,
8/35960

Wesentliche Neuerungen im slowakischen Handelsrecht

Gesellschaften, die nicht Compliance eingehalten haben, droht eine Löschung aus dem Handelsregister.

Änderungen im Handelsregister

Die in der Praxis häufig vorkommenden Einschränkungen der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer, die im Handelsregister eingetragen waren, die aber nur im Innenverhältnis gelten, müssen nach den neuen Regelungen aus dem Handelsregister gestrichen werden. Die Löschung der Wertschwellen oder ähnlicher Handlungseinschränkungen muss bei Eintragung von Änderungen im Handelsregister nach dem 1. Oktober 2020 mit eingereicht werden, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021 erfolgen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 können Anträge ausschließlich elektronisch eingereicht werden.

Ausschluss von Personen gegen die eine Exekution geführt wird, von der Möglichkeit eine GmbH zu Gründen

Der Gesetzgeber zweifelt an der Fähigkeit einer Person, die nicht einmal ihre eigenen Finanzen verwalten kann, das Vermögen eines Unternehmens wirtschaftlich und unter Aufwendung der fachgerechten Sorgfalt verwalten zu können.

Angesichts der Änderungen kann eine Person, die als Schuldner im Register der erteilten Vollstreckungsermächtigungen eingetragen ist, weder eine GmbH als Gesellschafter gründen noch seinen Geschäftsanteil auf eine andere Person übertragen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mgr. Nicole Rysová
advokátska koncipientka
Junior Associate

T +421 2 33 10 47 63
nicole.rysova@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

Der Gesetzgeber hat uns mögliche Spekulationen erspart und ausdrücklich angeführt, dass sich das Verbot auch auf Übertragung des Geschäftsanteils an andere Gesellschafter erstreckt.

Eine Exekution wirkt sich auch auf die Geschäftsführer aus. In die Funktion des Geschäftsführers kann nicht eine Person bestellt werden, gegen die eine Exekution geführt wird.

Neue Gründe für die Auflösung der Gesellschaft durch das Gericht

Nach den neuen Regelungen ist es für die Auflösung der Gesellschaft ausreichend, wenn sie sich mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses in die Urkundensammlung um 6 Monate verspätet.

Gesellschaften, die spätestens bis zum 1. Oktober 2020 die Euro-Umstellung des Stammkapitals und der Gesellschaftereinlagen nicht durchgeführt haben, werden für sechs Monate im Amtsblatt veröffentlicht. Nachfolgend sollen die zuständige Gerichte in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium die aufgelisteten Gesellschaften aus dem Handelsregister streichen.

Änderungen im Prozess der Liquidation

Laut der neuen Regelungen treten die Wirkungen des Eintritts der Gesellschaft in die Liquidation erst am Tag der Eintragung des Liquidators im Handelsregister ein.

Bevor der Liquidator im Handelsregister eingetragen wird muss ein Vorschuss in der Höhe von EUR 1.500 beim Notar hinterlegt werden.

Bedeutende Schritte zur Entbürokratisierung im Geschäftsumfeld

Das neue Gesetz vereinfacht die Übertragung von Anteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Eintragungsverfahren beim Handelsregister.

Die jüngsten Änderungen des Gesellschaftsgesetzes no. 31/1990, die durch die Notwendigkeit begründet wurden, die Wirtschaft durch Vereinfachung und Entbürokratisierung der Eintragungsverfahren im Handelsregister anzukurbeln, sind am 5. November 2020 in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Übertragung von Anteilen und die Einzahlung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung („GmbH“), sowie die Angabe der eingetragenen Sitze.

Hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Personen, die nicht die Eigenschaft eines Gesellschafters einer GmbH besitzen, wurde die Bedingung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts der Gläubiger der GmbH gestrichen. Bisher erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile in zwei Schritten, um den Gläubigern die Möglichkeit zu geben, ihr Einspruchsrecht innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses der Generalversammlung der Gesellschafter im Amtsblatt auszuüben.

Wenn die Gläubiger Einspruch erhoben, wurde die Eintragung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung des Einspruchs blockiert. Somit wird derzeit die Übertragung der Anteile nach Abschluss des Eintragungsverfahrens beim Handelsregister (in einem Schritt) wirksam, ohne dass bis zur Erfüllung der 30-Tage-Frist oder gegebenenfalls bis zum endgültigen Gerichtsbeschluss gewartet werden muss.

Eine weitere bedeutende Änderung stellt die Möglichkeit der Gesellschafter dar, im Gründungsakt vorzusehen, dass die Übertragung von Anteilen auch auf der Grundlage der Zustimmung der Gesellschafter, die zusammen weniger als $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals halten, durchgeführt wird.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Tiberia Hompot
Avocat
Junior Associate

T +40 21 311 12 13
tiberia.hompot@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilescu Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

In Bezug auf das Stammkapital wurden die Mindestschwellen von 200 RON sowie der Nachweis der Stammkapitalzahlungen für die Gründung einer GmbH gestrichen. Somit können die Gesellschafter die Einzahlung des Stammkapitals nach der Gründung vornehmen.

Gemäß den auf der Website des Handelsregisters übermittelten Informationen beträgt der Mindestgesamtwert des Stammkapitals derzeit 1 RON, was auf die Verpflichtung der Gesellschafter zurückzuführen ist, das Stammkapital in gleiche Teile aufzuteilen. Die Auslegung des Handelsregisters bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen, die diese Verpflichtung auferlegen, ist jedoch nicht vor Kritik gefeit, da sie für die Gründung einer GmbH nicht das Vorhandensein eines Mindestwertes eines Anteils oder einer Mindestanzahl von Anteilen verlangen, sondern nur die gleichmäßige Verteilung unter den Gesellschaftern.

Schließlich wurde nach Beseitigung der Bedingung der Nichtüberschneidung der eingetragenen Sitze auch die Verpflichtung zur Eintragung des Dokuments, das das Recht zur Nutzung des eingetragenen Sitzes zum Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft und/oder bei Änderung des eingetragenen Sitzes bescheinigt, aufgehoben.

Quelle:

Gesetz Nr. 223/2020 zur Vereinfachung und Verringerung der Bürokratie bei der Übertragung von Anteilen und der Einzahlung des Stammkapitals durch Änderung des Gesellschaftsgesetzes Nr. 31/1990;

Gesetz Nr. 31/1990, neu veröffentlicht, mit späteren Änderungen und Ergänzungen;

Offizielle Website des Handelsregisters

Wichtige Änderungen im Baurecht

Lang erwartete Änderungen im Baurecht jetzt in Kraft.

Jüngste Änderungen des Baugesetzes führen nach einer 6-monatigen Wartezeit zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten im September wichtige neue Bestimmungen ein.

Die jetzt in Kraft getretenen Änderungen waren lange vor der Pandemie geplant worden, entsprechen aber bis zu einem gewissen Grad den aktuellen außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere der Notwendigkeit vereinfachter Verfahren, geringerer Belastungen und der Einschränkung von Strafen für Investoren und Eigentümer. Die neuen Regeln zielen insbesondere darauf ab, den Bauprozess erheblich zu vereinfachen und Investoren und Grundstückseigentümer von bestimmten Verpflichtungen zu entbinden.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- die neue Aufteilung des Bauentwurfs in drei Teile,
- Verbot, Baugenehmigungen nach 5 Jahren ab Erteilung für ungültig zu erklären,
- vereinfachtes Verfahren zur Legalisierung von Bauarbitragen,
- die Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Baugenehmigung für einige Bauten (Geldautomaten, Paketausgabeautomaten und andere kleine automatisierte Geräte, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Wintergärten und Terrassen).

Der Bauentwurf ist in die folgenden drei Teile gegliedert (anstelle eines einzigen Dokuments mit gemischtem Inhalt, wie es zuvor der Fall war):

- 1) Land- oder Gebietsentwicklungsplan,
- 2) architektonisch-konstruktive Planung,
- 3) technischer Entwurf.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Kamil Kucharski
Radca prawny
Senior Associate

T +48 22 373 65 50
kamil.kucharski@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska
& Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warszawa

Die Behörde, die eine Genehmigung erteilt, wird nun auch nach Erteilung einer Baugenehmigung (aber vor Erteilung einer Änderungsgenehmigung) berechtigt sein, bestimmten Projektvarianten zuzustimmen und in streng definierten Fällen sogar die technischen Anforderungen anzupassen.

Eine erhebliche Vereinfachung der Antragstellung ergibt sich daraus, dass die Verwaltung nicht mehr einer einheitlichen Vorlage für die Entscheidung über die Baugenehmigung folgen muss. Nun kann das Genehmigungsverfahren einfach den allgemeinen Regeln des Verfahrens folgen (die sich auf alle Arten von Entscheidungen beziehen) und dabei die Grundsätze des Baurechts beachten. Der Minister wird jedoch nicht länger eine strenge Vorlage für die Entscheidung selbst herausgeben (und von Zeit zu Zeit ändern).

Quelle:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes - Baurecht und Bestimmter anderer Gesetze (Gesetzblatt von 2020, Punkt 471)

Weg frei für umstrittene estnisches Rentenreform

Wahlfreiheit vs. Risiko für estnische Arbeitnehmer

Dem estnischen Rentensystem steht eine Reform bevor. Gegenwärtig setzt es sich aus drei Säulen zusammen. Bei der ersten Säule handelt es sich um die gesetzliche Rente. Hinzu kommt die zweite Säule, bei der es sich um eine kapitalgedeckte Pflichtversicherung handelt. Diese wird finanziert durch zwingende Arbeitnehmerbeiträge i.H.v. 2% des Gehaltes, hinzu kommt eine Sozialsteuer von 4%, die in die zweite Säule anstelle der ersten gezahlt wird. Die dritte Säule ist die freiwillige Zusatzvorsorge.

Das Reformgesetz betrifft die zweite Säule. Dieser Teil der Altersvorsorge wird nunmehr freiwillig.

Die Arbeitnehmer, die Teil dieser Säule waren, können weiterhin in ihr verbleiben und müssen nichts ändern. Die, die dies nicht waren, können nun beitreten. Daneben besteht die Möglichkeit der Übertragung des bisherigen Vermögens der 2. Säule auf ein zu erstellendes eigenes Renteninvestitionskonto ohne Abzug einer Steuer. Die Investitionsentscheidungen trifft nun der Inhaber.

Es kann aber auch die Einzahlung in die Säule gestoppt oder der Betrag abzüglich 20% Einkommenssteuer vollständig abgehoben werden. Der Betrag steht dann zur freien Verfügung. Hiervon planen ca. 20% Gebrauch zu machen. Ein Wiedereintritt ist erst nach zehn Jahren möglich.

Die Reform soll dem Einzelnen eine höhere Kontrolle und Flexibilität für seine Finanzen versprechen. Es wird aber befürchtet, dass dies langfristig zu einer höheren Altersarmut führt. Durch die Möglichkeit vieler gleichzeitiger Abhebung könnten die Fonds an Wert verlieren. Kurzfristig können durch die Besteuerung der Abhebungen höhere Staatseinnahmen generiert werden.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Aet Bergmann
Vandeadvokaat
Partner

T +372 667 6240
aet.bergmann@bnt.eu

bnt Advokaadibüro OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn

Durch die freie Verfügungsmöglichkeit könnte zudem kurzzeitig die Wirtschaft angekurbelt werden. Arbeitnehmer müssen für sich die Vor- und Nachteile des Ein- und Austritts abwägen.

Für den Fall des Wunsches der Auszahlungen gelten Fristen. Die erste läuft im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März 2021. Die Auszahlung erfolgt jeweils fünf Monate später. Die ersten Auszahlungen erfolgen damit im September.

Auf Antrag der Präsidentin befasste sich zuletzt der estnische Staatsgerichtshof mit dem Gesetz. Im Hinblick auf die Verfassung ging es insbesondere um eine Verletzung der Grundrechte auf Eigentum, Gleichheit, Unternehmensfreiheit sowie auf staatliche Altershilfe. Die Richter erklärten das Reformgesetz nicht für verfassungswidrig. Nach Bekanntgabe der Entscheidung wurde der Gesetzesentwurf von der Präsidentin Kersti Kaljulaid unterschrieben und wird nun in Kraft treten.

Quelle:

Riigikohus, Entscheidung vom 20. Oktober 2020, Fallnummer 5-20-3;

Gesetz über Änderungen des Gesetzes über finanzierte Renten und damit verbundene Gesetze (obligatorische Reform der finanzierten Renten)

Lkw-Maut in Deutschland – Rückzahlungsansprüche in Millionenhöhe

Der EuGH hat entschieden, dass die Berechnung der deutschen Lkw-Maut teilweise gegen EU-Recht verstößt.

Der EuGH hat entschieden, dass die Berechnung der deutschen Lkw-Maut vermutlich seit mindestens 2007 fehlerhaft überhöht war.

Vorangegangen war dieser Entscheidung eine Klage einer polnischen Spedition auf Rückzahlung von mehr als EUR 12.000 zu viel gezahlter Lkw-Maut aus den Jahren 2010 und 2011.

Der EuGH hat nun entschieden, dass die Berücksichtigung von Kosten für die Verkehrspolizei im Rahmen der Mautberechnung nicht mit der europäischen Wegekostenrichtlinie vereinbar ist, da es sich dabei nicht um so genannte „Infrastrukturkosten“ handelt. Nur solche „Infrastrukturkosten“ dürfen jedoch für die Berechnung der Maut herangezogen werden. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Korrektheit der Zinssätze, die im Rahmen der Berechnung der Kapitalkosten angesetzt wurden.

In Summe könnte die berechnete Lkw-Maut um 3,8% bis 6% zu hoch gewesen sein.

Die Entscheidung des vorlegenden Gerichts, dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW steht bislang noch aus. Dennoch ist bereits jetzt von Erstattungsansprüchen in Millionenhöhe für die in den letzten Jahren in Deutschland tätigen Speditionen auszugehen.

Unabhängig vom Ausgang des noch anhängigen Verfahrens beim OVG NRW, zeigt die Entscheidung des EuGH, dass eine Überprüfung der in der Vergangenheit abgeführten LKW-Maut für viele Unternehmen in substantiellen Rückzahlungsansprüchen resultieren kann.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Quelle: EuGH C-321/19



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
sebastian.harschneck@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nürnberg

Verwendbarkeit von Videokonferenzen im Zivilprozess vor tschechischen Gerichten

Das Jahr 2020 steht im Zeichen des Abstands, den wir alle zur Eindämmung der Pandemie halten sollen (das sog. Social Distancing). Ist der Zivilprozess darauf eingerichtet?

Im September 2017 – lange bevor die aktuelle Pandemie auf den Plan trat – trat ein Änderungsgesetz zur Zivilprozessordnung in Kraft, welches es den Zivilgerichten ermöglichen sollte, technische Einrichtungen für die Übertragung von Bild und Ton für Prozesshandlungen heranzuziehen. Vermittels Videokonferenztechnologie kann die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten (d.h. sowohl des Klägers als auch des Beklagten) oder etwa eines Dolmetschers sichergestellt werden; es können Zeugen, Sachverständige oder die Beteiligten vernommen werden. Auch im Rahmen der Beweisaufnahme kann die Videokonferenz zum Einsatz kommen.

Das Gericht kann Videokonferenztechnologie nur auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten einsetzen, oder dann, wenn deren Verwendung zweckmäßig erscheint – letzteres ist z.B. der Fall, wenn für das Beisein eines Beteiligten oder Zeugen gesorgt werden soll, der sich im Strafvollzug befindet oder hospitalisiert ist, so dass seine physische Anwesenheit im Gerichtssaal schwerlich zu bewerkstelligen ist. Nicht zweckmäßig wäre hingegen die Vernehmung eines Hauptzeugen, dessen persönliche Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung wichtig ist, um seine Glaubwürdigkeit beurteilen zu können.

Die eigentliche Videokonferenz beginnt notwendigerweise mit der Feststellung der Person. In der Praxis ist für diesen Schritt mit Einwilligung des vorsitzenden Richters ein entsprechend betrauter Gerichts- oder Gefängnisbeamter verantwortlich. In einer einleitenden Belehrung informiert der Richter die betreffenden Personen über das Prozedere; insbesondere können sie jederzeit im Verlauf der Videokonferenz die mangelnde Qualität der Bild- oder Tonübertragung einwenden. Der mit der Feststellung der Identität betraute Mitarbeiter soll die ganze Zeit mit der betreffenden Person vor Ort verbleiben, um sicherzustellen, dass die Videokonferenz das entsprechende Gewicht hat. Dass es sich in jedem Fall um einen justiziellen Akt handelt, sollte nicht vergessen werden: als solcher hat ein ausreichender Grad an Würde und Formalität gewahrt zu bleiben. Videokonferenzen werden immer als audiovisuelle Aufzeichnung festgehalten, um den Verlauf auch später belegen zu können.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung des Gerichtswesens und



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Jiří Kůra
Advokát
Associate

T +420 222 929 301
jiri.kura@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (building B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prag

der öffentlichen Verwaltung als solcher handelt es sich um ein insgesamt begrüßenswertes Element, welches nicht nur in Krisenzeiten seine Verwendung findet. Die Möglichkeit, Videokonferenzen abzuhalten, bietet eine Reihe von Vorteilen, und kann u.a. zur Verfahrensbeschleunigung und zu einer effektiveren Rechtsprechung beitragen (weil die Notwendigkeit entfällt, Gerichtstermine, z.T. wiederholt, vertagen zu müssen).

Quelle: Zivilprozessordnung (Ges. Nr. 99/1963 Slg., idgF)

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Riga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu